



SATZUNG DEUTSCH-GRIECHISCHE GESELLSCHAFT Böblingen/Sindelfingen e.V.

Artikel 1 Zweck des Vereins

- Die Deutsch-Griechische Gesellschaft soll die kulturellen und persönlichen Kontakte zwischen Griechen und Deutschen fördern und unterstützen.
- Die Gesellschaft ist überparteilich und überkonfessionell.
- Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung, internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken, Heimatpflege und Heimatkunde.

Artikel 2 Mittel zur Erlangung des Zwecks

Die wesentlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben sind:

- Vortragsveranstaltungen, Filmabende, folkloristische Veranstaltungen, Lesungen, Sprachkurse, Tanzkurse

Artikel 3 Name, Sitz und Stempel des Vereins

- Der Name des Vereins ist: Deutsch-Griechische Gesellschaft Böblingen/Sindelfingen e.V.
- Der Sitz des Vereins ist: „Böblingen“.
- Der Stempel des Vereins ist rund. Er trägt den Namen des Vereins in deutscher und griechischer Schrift.
- Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

Artikel 4 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, minderjährige Personen bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,
- durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann,
- durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen aus wichtigem Grund, bei vereinschädigendem Verhalten, oder wenn mehr als ein Mitgliedsbeitrag trotz 2facher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt worden ist. Im letz-

teren Falle genügt es, dass die Mahnungen an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Anschrift gerichtet worden sind. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes. Beschwerden behandelt die Mitgliederversammlung.

- Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.

Artikel 6 Beitrag

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Mitglieder leisten Beiträge.
- Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr und für die Zukunft festgelegt.
- Die Beiträge werden innerhalb von 4 Wochen nach der Festlegung fällig, ansonsten mit Beginn des Geschäftsjahres. Neue Mitglieder, die während eines Jahres der Gesellschaft beitreten, zahlen den Jahresbeitrag, Ausnahmen beschließt der Vorstand.

Artikel 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich.

Wählbar für den Vorstand sind Mitglieder des Vereins als natürliche Personen.

Artikel 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder gewählt.

Er besteht aus:

- dem oder der Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern/vertreterinnen
- dem oder der Kassenführer/in
- dem oder der Schriftführer/in
- 2 Beisitzern/innen

Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten je einzeln den Verein.

Der Vorstand leitet den Verein. Er ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern einschließlich des amtierenden Vorsitzenden beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

Scheidet der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter vorzeitig aus, so erfolgt Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und ihnen bestimmte Aufgaben und Angelegenheiten übertragen.

Artikel 9 Kassenführung und Rechnungsprüfung

Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.

Der Rechnungsprüfer hat jährlich einmal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Kassensführer und dem Rechnungsprüfer zu unterschreiben ist. Das Original ist dem Vorsitzenden auszuhändigen.

Artikel 10 Schriftführer

Der Schriftführer erstellt die Sitzungsprotokolle.

Artikel 11 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft jedes Jahr durch Mitteilung in Textform an alle Mitglieder mit einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vor dem 30. April eines jeden Jahres abgehalten werden.

Sie nimmt die Berichte des/der Vorsitzenden, des/der Kassensführer/in und des/der Rechnungsprüfers/in entgegen und beschließt über deren Entlastung für das vergangene Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt 1 Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die mehrmalige Wiederwahl des Rechnungsprüfers ist zulässig.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören ferner:

- die Festsetzung des Mindestbeitrages,
- Satzungsänderungen,
- Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des Vereins und
- die Auflösung des Vereins.

Der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Diese kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben abberufen oder entsprechende Neuwahlen durchführen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind, die nicht dem Vorstand angehören. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Minderjährige Mitglieder sind berechtigt, mit Vollendung des 16. Lebensjahres ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.

Artikel 12 Auflösung

Die Auflösung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Liquidator.

Artikel 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 16. Juli 1979 von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.

Änderungen wurden von den Mitgliederversammlungen am 09.05.1980, am 26.02.1988, am 10.02.1990, am 11.02.1995 und am 23.2.2013 beschlossen.